



Positionspapier

# Baumschutz und Solaranlagen

# Grundlage

## Einführung

Immer häufiger werden Anträge auf Befreiung von den Verboten einer Baumschutzsatzung/-verordnung oder anderen gesetzlichen Vorgaben zum Baumschutz damit begründet, dass durch Bäume eine Verschattung bestehender Photovoltaik- oder Solaranlagen eintrete, bzw. wegen vorhandener Bäume eine geplante Anlage nicht wirtschaftlich zu betreiben sei. Auch Neupflanzungen von Bäumen werden beanstandet, da diese möglicherweise zukünftig die Leistung von Solaranlagen mindern könnten.

Der Ausbau der regenerativen Energien, besonders auch die der Solarenergie, ist wichtig und derzeit auch alternativlos. Dies darf aber nicht zu Lasten der ebenso wichtigen und alternativlosen Begrünung unsere Städte und Dörfer zur Minderung der immer noch stärker werdenden Klimaextreme (vor allem von Hitze und Strahlung) gehen. Der Arbeitskreis Stadtbäume positioniert sich daher zu diesem Thema und stellt mit dieser Veröffentlichung die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen den Interessen zum Ausbau erneuerbarer Energieanlagen gegenüber. Dabei stellt sich die Frage, wem bei Interessenskonflikten zwischen Baumschutz und Photovoltaik bzw. Solarthermie-Anlagen der Vorrang gebührt. Alternativ wären Lösungen zu finden, sodass es erst gar nicht zu diesem Konflikt kommt.

## -EEG-Gesetz-

Seit dem 01.01.2023 gilt das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023). In §1 (1) des EEG 2023 ist formuliert:

*„Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“*

Gemäß §1 (3) des EEG 2023 soll der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 (80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien) erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Ferner liegen laut § 2 des EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

## -Baumschutz-

Zur Bewahrung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundfunktionen sind in vielen Städten Bäume ab einer definierten Größe durch Baumschutzsatzungen/-verordnungen unter Schutz gestellt.

Bäume tragen außerdem zur Belebung, Gliederung, Attraktivitätssteigerung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes bei und sind, auch insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben, zu schützen. Ferner sind die Ökosystemleistungen wie Luftfilterung, CO<sub>2</sub>-Bindung, Sauerstoffproduktion, Kühlungseffekte sowie die Funktion als Habitat und Nahrungsquelle von hoher Bedeutung. Hinzu kommen die positiven Leistungen für die menschliche Gesundheit und die ästhetische Wirkung.

Unabhängig von einer Baumschutzsatzung sollten Eigentümer und Nutzungsberechtigte daher grundsätzlich die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume erhalten, pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte unterlassen. Entstandene Schäden sollten fachgerecht behoben werden.

Ausnahmen von dem Verbot der Fällung oder Teilbeseitigung eines Baumes können nach den meisten Satzungen erteilt werden, wenn es

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist,
- eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

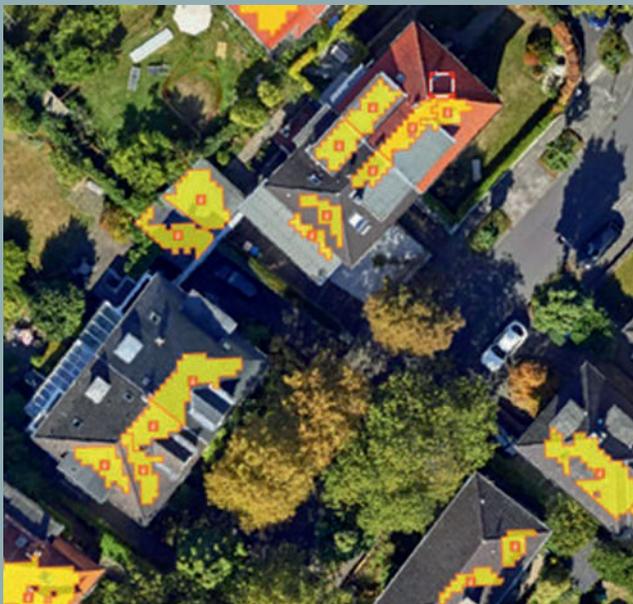
# Bisherige Rechtsprechung

## -Eigentumsrechte nach BGB § 903-

Bäume sind Bestandteile eines Grundstückes und stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Forderungen zur Beseitigung oder zur erheblichen Kronenreduzierung von Bäumen zugunsten von Solaranlagen müssen sich den geltenden Rechtsbestimmungen, insbesondere dem BGB § 903 und den jeweiligen Nachbarschaftsgesetzen der Länder, stellen.

Gemäß BGB § 903 „kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist eine vom Eigentum, hier dem Baum, ausgehende Verschattung nicht als unzulässige Einwirkung im Sinne des BGB zu sehen.

Forderungen zur Beseitigung oder zur erheblichen Kronenreduzierung von Bäumen können sich auch nicht gegen fremdes Eigentum richten. Den Antrag auf Fällung bzw. Rückschnitt eines Baumes kann nur der Eigentümer stellen.



Nach Urteilen der Verwaltungsgerichte Regensburg, Lüneburg, Bayreuth und München wurden Fällanträge bzw. Anträge auf Befreiung von der jeweiligen Baumschutzsatzung, welche im Zusammenhang mit der Errichtung einer PV- oder Solaranlage gestellt wurden, abgelehnt.

Begründet wurde die Ablehnung der Fällung bzw. der Befreiung von der Baumschutzsatzung im Wesentlichen mit dem Vorrang der öffentlichen Natur- und Baumschutzbelange gegenüber den privaten Interessen der Gewinnung von elektrischer Energie oder Wärme.

Gemäß der Rechtsprechung ist die Gewinnung elektrischer Energie oder Wärme durch Solaranlagen auf Hausdächern umweltfreundlich, weswegen sie staatlich gefördert wird. Das bedeutet aber nicht, dass sie überall den Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen, z. B. denen des Naturschutzes, haben müsse. An einem Standort, an dem schutzwürdige Interessen des Naturschutzes bestehen, habe die Energiegewinnung jedenfalls dann keinen Vorrang, wenn die erzeugte Energiemenge - wie bei einem Solardach - relativ gering ist und standortgebundene Interessen des Naturschutzes - hier: Erhaltung eines gesunden, großen und gut entwickelten Baumes - entgegenstehen.

Die Argumentation, dass auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie z. B. im Falle einer Genehmigung eines Bauvorhabens im Sinne von § 29 BauGB auf einem Grundstück im Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Bauvorhabens bestehe (Baurecht schlägt Baumrecht), greift nicht, da eine Solaranlage nicht zu dieser Fallgruppe gehört. Laut gängiger Rechtsprechung unterliegt das Anbringen von Solarpaneelen keiner eigenen Genehmigungspflicht und kann daher im Einzelfall an den Erfordernissen anderer Gesetze, wie z. B. des Naturschutzrechts, scheitern.

Auch die Tatsache, dass die optimale Leistungsfähigkeit einer Solaranlage aufgrund der Beschattung durch einen Baum nicht erreicht werden kann, steht dem Betrieb des Vorhabens nicht entgegen. Es ist also festzuhalten, dass die bisherige Rechtsprechung die Erteilung von in den Baumschutzsatzungen geregelten Ausnahmen von den Veränderungsverboten sowie insbesondere von Befreiungen im Sinne des § 67 Abs. 1 BNatSchG zugunsten von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen in der Regel ablehnt. Der Belang des Baumschutzes wurde bislang höher gewichtet als der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall ein Fällantrag bzw. eine Befreiung von einer Baumschutzsatzung nicht verwehrt werden kann, wenn aufgrund einer Beschattung durch einen Baum der Betrieb dieser Solaranlage vollkommen unwirtschaftlich wird.

## Rechtslage nach Inkrafttreten des 2 EEG 2023

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde in § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 nunmehr gesetzlich geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach Satz 2 sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da somit die erneuerbaren Energien nun im überragenden öffentlichen Interesse stehen, gehen sie mit einem höheren Gewicht als andere Belange in die im Einzelfall durchzuführende Abwägung ein. Abgesehen davon bleibt dabei das Ergebnis der Abwägung selbstverständlich nach wie vor offen. Allerdings hat die vom Gesetzgeber mit dem neu formulierten § 2 EEG 2023 getroffene gesetzliche Grundentscheidung zur Folge, dass sich andere Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie gleichrangig zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien bestehen oder dieses überwiegen.

Die Photovoltaik- bzw. Solaranlage wird sich im Einzelfall daher möglicherweise gegenüber dem Belang des Baumschutzes insbesondere dann durchsetzen, wenn der Baum am Standort weniger schutzwürdig ist (kein längerfristiges Entwicklungspotential, Vorschäden, geringe Ökosystemleistungen) und durch die betreffende Maßnahme am Baum eine deutliche Verbesserung des Wirkungsgrads der Anlage eintritt.

Wie stark der § 2 EEG 2023 die Gewichtung der Prioritäten zugunsten der erneuerbaren Energien tatsächlich beeinflusst, wird nicht unwesentlich von der zukünftigen Rechtsprechung abhängen. Die Entscheidung zu Gunsten des Baumschutzes dürfte aber auch zukünftig einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, wenn im konkreten Fall das Überwiegen des öffentlichen Belangs 'Baumschutz' gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien hinreichend begründet werden kann. Erste Urteile (Urteil VG Düsseldorf vom 27.12.2023, 9 K 7173/22 und Urteil VG Köln vom 18.07.2023 14 L 1076/23) unterstreichen diese Einschätzung.

## Ökosystemleistungen des Baumes

Bäume spielen in Städten insbesondere bei der Verbesserung des Mikroklimas eine unverzichtbare Rolle. Mit verschiedenen Blattformen und ausladenden Kronen, wirken Bäume als Schattenspender, Luftfilter als auch Lebensraum für Flora und Fauna. Zudem entziehen Bäume während ihres Wachstums der Luft das Treibhausgas Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) und wandeln dieses über die Photosynthese in Biomasse um. Ein großer Baum kann so über seine Lebensdauer an die 30 Tonnen  $\text{CO}_2$  der Atmosphäre entziehen und in seiner Biomasse speichern. Die Wachstumsleistung von Bäumen ist allerdings sehr variabel und wird in erster Linie von Baumart, Standortbedingungen, Wasser- und Nährstoffversorgung, Witterung und Pflege bestimmt.

Eine Studie der TU München (CityTree) untersuchte das Wachstum und die Ökosystemleistungen, wie die Kohlenstoffbindung, die Beschattung, die Kühlleistung, den Wasserverbrauch sowie die Abflussminderung von zwölf Baumarten unterschiedlicher Durchmesser(-Klassen) in Abhängigkeit des Standortklimas und der Boden- sowie Umgebungsbedingungen. Es zeigte sich, dass die untersuchten Baum-



**Ein Baum!**

Diese etwa 100 Jahre alte Buche sollten Sie sich etwa 20 m hoch und mit etwa 12 m Kronendurchmesser vorstellen. Mit mehr als 600.000 Blättern verzehnfacht sie ihre 120 qm Grundfläche auf etwa 1.200 qm Blattfläche. Durch die Lufräume des Blattgewebes entsteht eine Gesamtoberfläche für den Gasaustausch von ca. 15.000 qm, das entspricht etwa zwei Fußballfeldern! 9.400 l = 18 kg Kohlendioxid verarbeitet dieser Baum an einem Sonntag. Bei einem Gehalt von 0,03 % Kohlendioxid in der Luft müssen etwa 36.000 cbm Luft durch diese Blätter strömen. In der Luft schwebende Bakterien, Pilzsporen, Staub und andere schädliche Stoffe werden dabei größtenteils ausgefiltert. Gleichzeitig wird die Luft angefeuchtet, denn etwa 400 l Wasser verbraucht und verdunstet der Baum an demselben Tag. Die 13 kg Sauerstoff, die dabei vom Baum durch die Photosynthese als Abfallprodukt gebildet werden, decken den Bedarf von etwa 10 Menschen. Außerdem produziert der Baum an diesem Tag 12 kg Zucker, aus dem er alle seine organischen Stoffe aufbaut. Einen Teil speichert er als Stärke, aus einem anderen baut er sein neues Holz. Wenn nun der Baum gefällt wird, weil eine neue Straße gebaut wird, oder weil jemand sich beschwert hat, dass der Baum zu viel Schatten wirft oder gerade dort ein Geräteschuppen aufgestellt werden soll, so müsste man etwa 2.000 junge Bäume mit einem Kronenvolumen von jeweils 1 cbm pflanzen, wollte man ihn vollwertig ersetzen. Die Kosten dafür dürften etwa 150.000,- € betragen.

[www.die-gruene-stadt.de](http://www.die-gruene-stadt.de)

arten, abhängig von den verfügbaren Ressourcen Wasser, Nährstoffe und Licht, zum Teil erhebliche Ökosystemleistungen für ein als angenehm empfundenen Stadtklima erbringen. So kann z. B. eine 60 Jahre alte Linde ca. 30 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr transpirieren (Robinie: ca. 28 m<sup>3</sup>, Kastanie: ca. 20 m<sup>3</sup>, Platane: ca. 58 m<sup>3</sup>), 100 kg CO<sub>2</sub> binden (Robinie: ca. 40 kg, Kastanie: ca. 45 kg, Platane: ca. 95 kg) und 160 m<sup>2</sup> beschatten (Robinie: ca. 200 m<sup>2</sup>, Kastanie: ca. 110 m<sup>2</sup>, Platane: ca. 310 m<sup>2</sup>). CityTree Rötzer et al. (2021a)

Durch Beschattung und Verdunstung kann ein einzelner Baum dieselbe Kühlleistung wie 10 mittlere Klimaanlage erbringen (20 - 30 kW). Das reduziert den sommerlichen Energiebedarf und somit die mit der Bereitstellung der Energie verbundenen Treibhausgasemissionen. In dieser Hinsicht ist die sorgfältige Platzierung der Bäume von zentraler Bedeutung, denn diese sollen einerseits im Sommer Schatten spenden und gleichzeitig im Winterhalbjahr die Sonneneinstrahlung nicht behindern, um den Heizenergieverbrauch nicht zu erhöhen (s. Abb 1).

Im Falle von wohnungsnahen Grünanlagen wird der Individualverkehr der Stadtbewohnerinnen und -bewohner und die damit im Zusammenhang stehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert, sofern die nähere Umgebung einen attraktiven Erholungsraum bietet.

Die Attraktivität vom städtischen Grün wird auch im Einfluss auf den menschlichen Organismus deutlich. Die Zunahme von der extrem schnellen Veränderung von Hoch- und Tiefdruckgebieten, die vom Klimawandel zu verantworten ist, sind Gründe für körperlichen Stress (UBA 2015). Besonders gefährlich sind die Hitzewellen und Hitzeinseln in der Stadt. Sie sorgen mit kurzfristig rapide ansteigenden Temperaturen

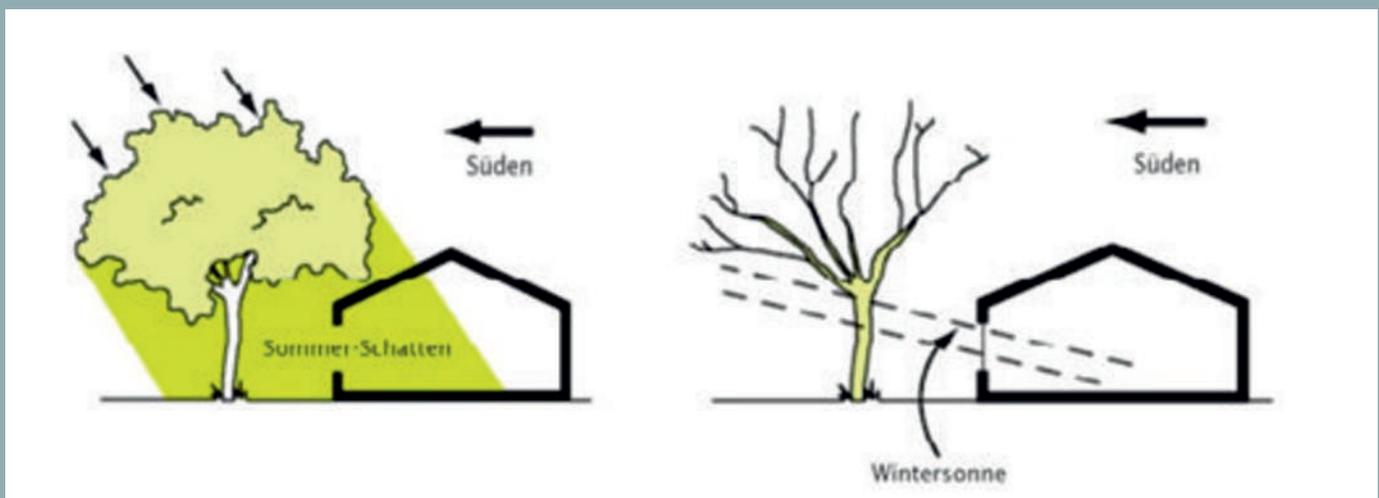
und Hitzestau insbesondere für Migräneattacken, Kreislauf Beschwerden, Schlaganfälle und Herzinfarkte, die letztendlich zum Tode führen können.

Bäume geben durch ihren Schatten dem Menschen darüber hinaus einen gewissen UV Schutz beim Aufenthalt im Freien. Insbesondere auf Spielplätzen und an Kitas wird das oft im Hinblick auf Hautkrebs gefordert, ein oft unterschätztes Risiko.

Immer häufiger treten auch bei Hitzewellen die sogenannten „Tropennächte“ auf und sorgen für Schlaflosigkeit. Diese führt meist zu wenig bis keiner Erholung für den Menschen in der Nacht und gefährdet die Leistungsfähigkeit am Tag, die der Mensch im Beruf oder Alltag benötigt. Um diese Folgen und Auswirkungen des veränderten Mikro- und Makroklimas in städtischen Räumen und auf den Menschen zu minimieren, ist die Verwendung von Bäumen als auch anderen Vegetationsstrukturen (Strauch-, Stauden-, Wiesen- und Rasenflächen) zukünftig wichtig.

Dass Bäume bereits positiv hinsichtlich einer geringeren Mortalität wirken, wurde u.a. in einer im Wissenschaftsjournal Lancet publizierten Untersuchung eindrücklich beschrieben. Anhand von Daten aus 93 europäischen Städten errechneten die Forschenden, dass im ausgewerteten Jahr 2015 zumindest 6.700 frühzeitige Todesfälle auf die deutlich höheren Temperaturen in Städten im Vergleich zum Umland zurückzuführen waren. Wären nur 30 Prozent der Stadtfläche durch schattenspendende Bäume vor der Sonneneinstrahlung geschützt gewesen, wäre die Sterblichkeit um ein Drittel geringer ausgefallen, errechneten die Studienverantwortlichen vom Barcelona Institute for Global Health (Isglobal).

Abb. 1: Schattenspendende Bäume auf West-, Süd- und Ostseite des Gebäudes können die maximalen Raumtemperaturen an heißen Sommertagen um bis zu 10° C reduzieren. Hochstämmige Laubbäume auf der Südseite behindern die winterliche Sonneneinstrahlung nur minimal.



Im Jahr 2015 hätten so allein in den europäischen Städten mehr als 2.600 Menschen gerettet werden können. Die Berechnung basiert auf der Simulation, dass die Temperatur in den Städten im Sommer durch den Schatten von höheren Baumbeständen um durchschnittlich 0,4 Grad gesenkt werden kann.

Diese gesundheitsfördernde Wirkung von Bäumen muss auch in den Zusammenhang mit Artikel 2 (2), Satz 1 GG gesehen werden: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Das vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) entwickelte Stadtgrün-Bewertungstool veranschaulicht den positiven Effekt für die Bevölkerung, wenn die Stadt stärker begrünt wird, sowie die Auswirkung des Verlusts von Stadtgrün.

Die meisten Städte haben bereits Beschlüsse zum Klimanotstand und haben eigene Klimaanpassungsverordnungen erlassen. Daher ist ein übergeordnetes Interesse erkennbar, den Baumbestand als wesentlichen Bestandteil dieser Strategien zu erhalten.

Wichtig ist abschließend zu erwähnen, dass die beschriebenen Ökosystemleistungen und Wohlfahrtswirkungen selbstverständlich umso größer ausfallen, je älter die Bäume sind. Daher muss die Erhaltung und Gesunderhaltung des Altbaubestandes ein wesentliches Ziel sein!

## Lösungsansätze

Bei der Abwägung zwischen dem Erhalt und der Neupflanzung von Bäumen einerseits sowie der Errichtung von Solaranlagen andererseits ist zu bedenken, dass der Schattenwurf eines Laubbaumes nur gut die Hälfte des Jahres eine wesentliche Beeinträchtigung der Anlage darstellen kann. Wobei diese Beeinträchtigung allerdings in den für Solaranlagen produktiven Sommermonaten erfolgt.

Hinsichtlich der Errichtung einer Solaranlage sind verschiedene Möglichkeiten zu bedenken, wie die Effektivität, trotz möglicher partieller Verschattung, erhöht werden kann:

Die Ausrichtung einer Solaranlage sowie ihre Neigung und der Standort selbst sind wesentlich dafür, wie viel Energie die Anlage produzieren kann. Es ist unzutreffend, dass die Solaranlage nur bei Sonnenschein und mit Süd-Ausrichtung Strom produziert. Vorteilhafter ist oftmals die Ausrichtung auf die Ost-West-Seite, da in dem Fall die Sonne früher und länger auf die Module scheinen kann. Doch auch bei diffusem Licht - wie z.B. im Schatten - produzieren Solaranlagen weiterhin eine signifikante Menge an Strom. Erforderlich ist stets

die Einschätzung im Einzelfall, denn der Wirkungsgrad einer Solaranlage variiert je nach Anlagenart, Standort, Ausrichtung und Neigung.

Bei konstanten, jahreszeitbedingten Verschattungen kann es auch sinnvoll sein, die Module, die durch Verschattung weniger Leistung erbringen, zusammenzuschalten und von den restlichen Modulen zu trennen. Die nicht verschatteten Module können so weiterhin effektiv arbeiten und fallen nicht auf das niedrige Leistungsniveau der verschatteten Module ab.

### Lösungsansätze

- Verwendung von Solarmodulen mit Bypassdioden
- Optimierung von Solarmodulen
- Parallel- statt Reihenschaltung der Solarmodule
- Einsatz überbrückender Wechselrichter
- Standortwechsel der Solarmodule z. B. als Fassadenmodule oder mit Ständeraufbau

Wandert die Verschattung im Tagesverlauf über die gesamte Anlage, ist eine Separierung der Module nicht zielführend. In dem Fall können sogenannte Leistungsoptimierer eingesetzt werden, auch „PV-Optimierer“ genannt. Ihre Aufgabe ist es, die einzelnen Solarmodule der Anlage jeweils so nahe wie möglich auf dem Punkt der höchsten Leistung, zu halten. Dazu überwachen sie konstant die Leistung der einzelnen Module. Wenn diese nachlässt - sei es aufgrund von Verschattungen, Temperaturschwankungen oder anderweitig verminderter Einstrahlungsstärke - wird das jeweilige Modul elektrisch überbrückt. Bei regelmäßiger Verschattung kann der Einsatz eines solchen Leistungsoptimierers sinnvoll sein. Ein erfahrener Solarbetrieb wird mögliche Verschattungen von Solarmodulen bereits bei der Planung der PV-Anlage gründlich analysieren und in der Umsetzung berücksichtigen. Dazu gehört auch der Blick in die Zukunft: Sind Nachbargebäude geplant? Welche Bäume könnten die Anlage in Zukunft beeinflussen?

Gesetzliche Festlegungen eines mindestens zu erfüllenden Jahresleistungsgrades einer Photovoltaikanlage, die auch bei Einschränkungen, wie z.B. der Beschattung durch Bäume, zu erbringen ist, sind nicht bekannt. Auch existieren bislang keine von den Gerichten akzeptierten technischen Regelwerke oder Ermittlungsverfahren. Die Nachweisbarkeit der Höhe der Einschränkung wird aber entscheidend für eine Begründung eines Fällantrages sein.

Ist bereits bei der Planung von Neubauten abzusehen, dass der Jahresleistungsgrad aufgrund von Baumbeschattung nicht erreicht werden kann, so sollten diese Gebäude von einer möglichen Verpflichtung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage befreit werden.

Auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im Bundesbaugesetzbuch (BBauG) seien nach Ansicht von Dr. Gaßner nicht geeignet, um daraus in Problemfällen Rechtsansprüche herleiten zu können. Zwar werden in § 1 Abs. 6F BBauG die Berücksichtigung von Erneuerbaren Energien in der Aufstellung von Bebauungsplänen aufgezeigt und für die Beurteilung von Vorhaben im Innenbereich ein Rücksichtnahmegebot aufgezeigt (§ 34 BBauG), doch seien diese Bestimmungen zu allgemein. Ein uneingeschränktes Recht auf Sonnenlicht ließe sich auch hier nicht ableiten.

Quelle: Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

#### **Bildnachweise:**

Bild Titelseite: Dirk Dujesiefken

Bild Seite 3: Solardachkataster Bonn

Bild Seite 4: [www.die-gruene-stadt.de](http://www.die-gruene-stadt.de)

Bild Seite 5: Schlussbericht Urban Green & Climate Bern - Die Rolle und Bewirtschaftung von Bäumen in einer klimaangepassten Stadtentwicklung von Blaser et al. (2016)

Seite 8: Volker Lange

#### **Quellen:**

##### **Cooling cities through urban green infrastructure: a health impact assessment of European cities**

Barcelona Institute for Global Health (Isglobal)  
In: The Lancet Group  
125 London Wall  
London, EC2Y 5AS, UK

##### **BaumRecht: Solaranlagen vor Baumschutz?**

Rainer Hilsberg  
In: Baumzeitung 6/22

##### **Baumschutz versus Photovoltaik**

Rainer Hilsberg  
FLL-Verkehrssicherheitstage 2023

VG Regensburg, U. v. 19.02.2008, RN 4 K 07.455,  
VGH München, B. v. 26.2.2007, 8 ZB 06.879  
VG Lüneburg, U. v. 10.10.2011, 2 A 150/10  
VG Bayreuth, U. v. 16.09.2015, B 2 K 15.493

##### **Baumschutz und Solaranlagen – Alles neu durch § 2 EEG?**

In: Jahrbuch der Baumpflege 2024  
Rechtsanwalt Dr. Cedric Vornholt

##### **SOLARWATT GmbH**

Marie-Reiche-Straße 2  
01109 Dresden  
Solarenergie: Informationen zu Photovoltaik und mehr

##### **WEGATECH GREENERGY GMBH**

Venloer Str. 301-303  
50823 Köln  
Photovoltaik, Speicher Wärmepumpen | Wegatech

##### **BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.**

EUREF-Campus 16  
10829 Berlin

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH  
(gemeinnützig)  
Potsdamer Str. 105  
D-10785 Berlin

##### **Stiftung DIE GRÜNE STADT**

Geschäftsstelle  
Pariser Platz 6  
10117 Berlin

##### **Berner Fachhochschule / Haute école spécialisée bernoise**

Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften  
HAFL  
Länggasse 85, CH-3052 Zollikofen

##### **Sächsische Landesärztekammer**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Schützenhöhe 16  
01099 Dresden  
Ärztblatt Sachsen, Heft 5/2022: Klimawandel und  
Gesundheitsschutz  
[https://www.sifg.de/files/2022/07/Aerzteblatt-Sachsen-Heft-5\\_22-Klimawandel-und-Gesundheitsschutz.pdf](https://www.sifg.de/files/2022/07/Aerzteblatt-Sachsen-Heft-5_22-Klimawandel-und-Gesundheitsschutz.pdf)

##### **Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Einfluss des Klimawandels auf die Biotropie des Wetters und die Gesundheit bzw. die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in Deutschland von  
Dr. Stefan Zacharias, Dr. Christina Koppe  
Deutscher Wetterdienst, Zentrum für Medizin-Meteorologische Forschung,  
Stefan-Meier-Straße 4, D-79104 Freiburg  
Im Auftrag des Umweltbundesamtes  
Stresemannstraße 128 - 130  
10117 Berlin  
[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz\\_3711\\_61\\_238\\_klimawandel\\_einfluss\\_bevoelkerung\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz_3711_61_238_klimawandel_einfluss_bevoelkerung_bf.pdf)

##### **Hitze in urbanen Räumen**

Eine stadt- und freiraumplanerische Untersuchung  
Masterarbeit der Studienfachrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt  
Autorin: Alexandra Uhle

## Fazit

Die umfassenden Wohlfahrtswirkungen von Bäumen stehen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen sowie den überwiegenden Einzelinteressen von Solaranlagenbetreibenden gegenüber.

Es gibt in Deutschland ausreichend geeignete Dächer für eine Solarnutzung, wie z. B. auf Gewerbe- und Industriebauten, welche i. d. R. wenig bis gar nicht durch Baumbewuchs verschattet werden.

Das bestehende Potenzial auszunutzen, ist sicher der sinnvollere Weg, als einen gesunden Baumbestand zu schneiden oder sogar zu entfernen.

Eine weitere Möglichkeit besteht für Privatpersonen in Bürger/innensolaranlagen zu investieren, wenn die Errichtung einer Solaranlage auf dem eigenen Dach z. B. wegen eines Baumbestandes nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Naturgemäß ist immer auch der Zustand des betroffenen Einzelbaumes oder Baumbestandes in der Abwägung mit zu betrachten. Sollte der betreffende Baum wenig oder keine Entwicklungsmöglichkeiten haben, kann im Einzelfall auch die Fällung eine Option sein. Die Notwendigkeit von Ersatzpflanzungen bleibt davon allerdings unberührt.

Vorab sind aber alle technischen Möglichkeiten zur Optimierung der Solaranlage zu prüfen. Leistungseinbußen aufgrund meist nur zeitweise vorhandener Verschattung müssen toleriert werden. Durch eine weitblickende und vernünftige Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist der Ausbau von notwendigen erneuerbaren Energie-Anlagen ohne das Fällen gesunder Bäume zu ermöglichen.

Das öffentliche Interesse an der Gesundheit der Bevölkerung und an einem gesunden vitalen Baumbestand mit einer großen Anzahl an Altbäumen im innerstädtischen Bereich ist so bedeutend, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Ökosystemleistung eines Baumes im Konfliktfall mit der Errichtung einer Solaranlage höher einzuschätzen ist.



### Der Arbeitskreis Stadtbäume stellt sich vor

Der AK Stadtbäume besteht seit 1975 mit zurzeit 22 Mitgliedern, die ihn auch in nationalen und internationalen Institutionen, Fachverbänden und Gremien vertreten. Schwerpunkte des AK ist die GALK-Straßenbaumliste, begleitende praxisbezogene Straßenbaumtests, Vorgaben für das Ausbildungswesen, z. B. zu Baumpflanzung oder Gehölzschnitt oder für den Aufbau digitaler Baumkataster. In einer Reihe von Positionspapieren behandelt der AK Themen wie Klimawandel, Feinstaub oder Streusalz.

### Impressum

Herausgeber: Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.), geschaeftsstelle@galk.de, Autor: GALK Arbeitskreis Stadtbäume; V.i.S.d.P.: GALK e.V.